

Muster einer Abwasserbeseitigungssatzung

Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Stand Januar 2025

Vorwort

Die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände herausgegebene Mustersatzung zur Abwasserbeseitigung aus dem Jahr 2013 wurde mit Hilfe eines eigens von den kommunalen Spitzenverbänden dafür gegründeten Arbeitskreises aus Praktikerinnen und Praktikern überarbeitet. Anlass zur Überarbeitung gab unter anderem die Aktualisierung des DWA Regelwerks Arbeitsblatt DWA-A 221, in dem die Frist zur Entleerung der Vorklä rung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm s alle fünf Jahre herausgenommen wurde. Zudem wurden aufgrund des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 12.02.2016 – Az. 10 A 10840 zwei Alternativen in § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 in die Musterabwasserbeseitigungssatzung eingefügt. Auch haben geänderte Veröffentlichungsdaten der DIN-Normen zu den Analyseverfahren in der Anlage 1 eine Überarbeitung notwendig gemacht. Das Urteil des OVG Lüneburg vom 26.11.2024, Az. 9 KN 249/20 ist ebenfalls eingearbeitet. Der Arbeitskreis unter Leitung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat diese Überarbeitung nunmehr abgeschlossen.

Die Mustersatzung Stand Januar 2025 ist mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Bauen, Verkehr und Digitalisierung abgestimmt.

Die vorliegende Mustersatzung soll den niedersächsischen Kommunen Anregungen zur Überarbeitung ihrer bestehenden Abwassersatzungen geben. Die Bestimmungen sind dabei jeweils auf ihre Vereinbarkeit mit den örtlichen Verhältnissen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. So sind etwa im Rahmen dieser Mustersatzung die Regelungen für eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage sowie für eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage zusammengefasst – insoweit kann bspw. alternativ auch für jede, gegebenenfalls auch für mehrere, rechtlich selbständige Einrichtung(en) jeweils eine eigene Satzung erlassen werden.

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, durch Satzung nach § 96 Abs. 4 NWG vorzuschreiben, dass Nutzungsberechtigte häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Die Abwasserbeseitigungspflicht geht dann für den in der Satzung bestimmten Teil des Gemeindegebietes – mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm s – auf die Nutzungsberechtigten über. Für entsprechende Kleinkläranlagen-Grundstücke besteht daher (mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm s) mangels Abwasserbeseitigungspflicht kein Regelungsbedarf in der Abwasserbeseitigungssatzung. In der Musterabwasserbeseitigungssatzung werden nur die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm s und die Beseitigung mittels abflussloser Sammelgruben geregelt; soweit die Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück über abflusslose Sammelgruben erfolgen soll, ist nämlich eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 96 Abs. 4 NWG nicht möglich.

Es wurden sodann im Einzelnen die folgenden wesentlichen Änderungen vorgenommen:

1. Anpassung an das DWA Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 221

Die bisherige Regelung zur Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes, wonach eine vollständige Entleerung der Vorklärung zwingend mindestens einmal in einem Zeitraum alle fünf Jahre zu erfolgen hatte (zuvor geregelt in § 15 Abs. 4 der Muster-Abwasserbeseitigungssatzung Stand 2013), ist gestrichen worden. Grund dafür ist das Anfang des Jahres 2019 überarbeitete DWA-Arbeitsblatt (DWA Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 221), in welchem die fünfjährige Frist zur Entleerung der Vorklärung herausgenommen wurde. Die Änderung des Regelwerks ist maßgeblich u. a. deshalb erfolgt, da sich die Kleinkläranlagentechnik stark geändert hat, weshalb mit einer Verdichtung/Absetzung des Bodenschlammes nicht mehr gerechnet wird und auch keine entsprechenden Fälle in den letzten Jahren bekannt wurden.

2. Anpassung aufgrund des Urteils des OVG Lüneburg vom 26.11.2024 – Az. 9 KN 249/20

Aufgrund des Urteils des OVG Lüneburg hat der Arbeitskreis eine Regelung für die wiederkehrende Dichtheitsprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen entwickelt und den § 10 Abs. 1 S. 4 der Mustersatzung ergänzend eingefügt. Der Arbeitskreis hat sich bei der Erarbeitung der Regelung darauf verständigt, keine Art der Dichtheitsprüfung oder Zeitspannen anzugeben, sondern den direkten Verweis auf die Tabelle 2 der DIN 1986-30 aus Februar 2012 aufzunehmen, um so dem Bestimmtheitsgebot Rechnung zu tragen. Als Empfehlung spricht der Arbeitskreis sich bezüglich der Dichtheitsprüfung gem. § 10 Abs. 1 S. 2, 3 der Mustersatzung ebenfalls dafür aus, den Verweis auf die Nr. 8 der DIN 1986-30 aus Februar 2012 aufzunehmen, damit die Verfahren für die Dichtheitsprüfungen einheitlich in der Mustersatzung abgebildet werden und so der Rechtsprechung des OVG Lüneburg entsprechen dürften. Es wird darauf verwiesen, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Mustersatzung zur Abwasserbeseitigung die Rechtskraft des Urteils unbekannt ist.

Es gilt bei der Regelung zur wiederkehrenden Dichtheitsprüfung indes zu beachten, dass die in der Mustersatzung verwendete Formulierung nicht durch das Urteil des OVG Lüneburg bestätigt wurde. Daher kann nicht abschließend eingeschätzt werden, ob die erarbeitete Formulierung des Arbeitskreises zur wiederkehrenden Dichtheitsprüfung dem Bestimmtheitsgrundsatz entspricht. Es besteht daher bei der Anwendung der Regelung keine abschließende Rechtssicherheit.

Sollte die Regelung zur wiederkehrenden Dichtheitsprüfung in die kommunale Abwasserbeseitigung übernommen werden, gilt weiterhin zu beachten, dass für die wiederkehrende Dichtheitsprüfung in Wasserschutzgebieten kürzere Jahresintervalle von mindestens fünf Jahren vorgesehen sind (vgl. Nr. 2 - 2.2 der Tabelle 2 der DIN 1986-30 aus Februar 2012).

3. Anpassungen aufgrund des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 12.02.2016 – Az. 10 A 10840/15

Aufgrund des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 12.02.2016 – Az. 10 A 10840/15 wurden zwei Alternativen in § 6 Abs. 2 und in § 10 Abs. 3 der Musterabwasserbeseitigungssatzung eingefügt. Die Anpassungen erfolgten, da die Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz an das Urteil des OVG Lüneburg vom 10.01.2012 – 9 KN 162/10/15 anknüpft und die landesrechtlichen Regelungen insoweit vergleichbar sind. Allerdings ist von den Städten und Gemeinden bei der Wahl der jeweiligen Alternativen zu beachten, dass die Rechtslage für Niedersachsen mangels entsprechender Rechtsprechung des OVG Lüneburg nicht abschließend geklärt ist, weshalb bei der Anwendung der vorherigen Regelung sowie der neu eingefügten Alternativen keine Rechtssicherheit besteht.

Das OVG Rheinland-Pfalz entschied, dass die zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Gemeinde lediglich berechtigt sei, einen Entwässerungsantrag dahingehend zu prüfen, ob eine

Grundstücksentwässerungsanlage im Inneren des Gebäudes vorhanden und – etwa nach ihrer Dimensionierung – tatsächlich geeignet sei, das Abwasser den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen. Ihre Prüfungsbefugnis erstreckte sich jedoch nicht auf die Einhaltung baurechtlicher Vorschriften zu Abwasseranlagen sowie einschlägiger DIN-Normen; diese Prüfung obliege vielmehr den Bauaufsichtsbehörden. In diesem Zusammenhang wird allerdings darauf hingewiesen, dass sich in Niedersachsen keine Prüfverpflichtung der unteren Bauaufsichtsbehörden im Rahmen von Entwässerungsantragsverfahren ergibt; insbesondere nicht zu DIN-Vorschriften (wie u. a. die DIN 1986 und die DIN EN 12056), die bauaufsichtlich nicht in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) eingeführt worden sind. Das OVG Rheinland-Pfalz wies zudem darauf hin, dass die Entwässerungssatzung, die der Entscheidung zugrunde liegt, ihrem Wortlaut nach gesetzeskonform eingeschränkt ausgelegt werden müsse, wodurch die Prüfung eines Entwässerungsantrags über „Art und Umfang der Grundstücksentwässerungseinrichtung“ darauf begrenzt werde, dass die Abwasserleitungen im Gebäudeinneren im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu prüfen seien. Nach dieser Rechtsprechung reduziert sich der Prüfungsumfang daher auf den Schutz der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor Überlastung und Beschädigung. Es seien daher nur Belange zu prüfen, welche die Anschlussfähigkeit des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren ordnungsgemäßen Betrieb betreffen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.02.2016 – Az. 10 A 10840/15, Rn. 27 ff., juris; Pressemitteilung des OVG Koblenz Nr. 7/2016 v. 24.02.2016, juris).

Aufgrund dessen hat der Arbeitskreis in § 6 Abs. 2 der Mustersatzung eine zweite Alternative mit einem geringeren Umfang der vorzulegenden und zu prüfenden Unterlagen des Entwässerungsantrags eingearbeitet. Die erste Alternative enthält, wie zuvor vorgesehen, weiterhin die umfangreichen Unterlagen für den Entwässerungsantrag. In der neu eingefügten zweiten Alternative sind die einzureichenden Unterlagen für den Entwässerungsantrag aufgrund des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz entsprechend reduziert worden. Unverändert bleibt die Regelung in § 6 Abs. 3 für beide Alternativen bestehen, wonach die Gemeinde weitere Unterlagen fordern kann, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

Eine zweite Alternative hat der Arbeitskreis für die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage in § 10 Abs. 3 der Musterabwasserbeseitigungssatzung erarbeitet. Die erste Alternative dieser Vorschrift behandelt nach wie vor die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nach Abnahme durch die Gemeinde. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen auch die Rohrgräben nicht verfüllt werden. In der nunmehr eingefügten zweiten Alternative behält sich die Gemeinde das Recht zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme vor. Eine verpflichtende Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde ist nicht mehr vorgesehen.

4. Anpassung an die Änderung der DüngemittelVO

Die geänderte Fassung der DüngemittelVO enthält nicht mehr die Vorgabe, dass Klärschlämme nur landwirtschaftlich verwertet werden dürfen, wenn Schlachtereiabwässer ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm passiert haben. Die Musterabwasserbeseitigungssatzung wird daher entsprechend in Bezug auf die besonderen Einleitungsbedingungen angepasst, indem die Regelung dazu gestrichen wurde (zuvor geregelt in § 8 Abs. 3 der Muster-Abwasserbeseitigungssatzung Stand 2013).

5. Keine dynamische Verweisung auf DIN-Normen

Der Arbeitskreis hat sich aus Gründen der Rechtssicherheit entschieden, an der bisherigen Regelungstechnik zum Verweis auf DIN-Vorschriften festzuhalten und keine dynamische Verweisung auf DIN-Normen einzuführen.

Das BVerwG hat mit Urteil vom 27.06.2013 – Az. 3 C 21.12 zuvor entschieden, dass der dynamische Verweis auf Regelungen Dritter in einem sehr eng bemessenen Rahmen möglich

ist. Für die Beantwortung der Frage, ob diese einer dynamischen Verweisung von Verfassung wegen gezogenen rechtlichen Grenzen eingehalten wurden, kommt es nach dem BVerwG neben dem Sachbereich und der damit verbundenen Grundrechtsrelevanz wesentlich auf den Umfang der Verweisung an, der vom BVerwG sehr eng bemessen wurde. Denn verweist der staatliche Normengeber auf Regelungen Dritter, dürfe dies nicht in einer Weise geschehen, dass der Bürger schrankenlos einer Normengesetzgebungsgewalt ausgeliefert sei, die ihm gegenüber weder staatlich noch mitgliedschaftlich legitimiert sei. Die Folge wäre sodann ein Verstoß gegen das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip gem. Art. 20 Abs. 2, 3 GG. Das BVerwG formulierte sodann Voraussetzungen, nach denen im Einzelfall dynamische Verweise durchaus den Anforderungen des Demokratieprinzips sowie dem rechtsstaatlichen Publizitätsgebot genügen können, wenn sie auf einen engen technischen Bereich begrenzt sind und der Normunterworfenen sich auf zumutbare Weise Kenntnis über ihren genauen Inhalt verschaffen kann (BVerwG, U.v. 27.6.2013 – Az. 3 C 21/12 – BVerwGE 147, 100 ff.)

Der Arbeitskreis entschied sich aufgrund der Rechtsprechung des BVerwG gegen die Anwendung der dynamischen Verweisung, da nicht abschließend festgestellt werden konnte, ob vor allem die Voraussetzungen des engen technischen Bereichs erfüllt sind und die dynamischen Verweise auf die DIN-Normen folglich rechtsunsicher wären. Das Urteil des OVG Lüneburg vom 10.01.2012 – 9 KN 162/10 konnte in diesem Punkt nicht für die notwendige Klarheit sorgen. Das OVG Lüneburg legt in seiner Entscheidung den Verweis auf die DIN-Normen als dynamischen Verweis zwar aus, gibt aber keine näheren Anhaltspunkte zu Voraussetzungen einer eventuell zulässigen dynamischen Verweisung (vgl. OVG Lüneburg vom 10.01.2012 – Az. 9 KN 162/10, Entscheidungsdatenbank Niedersachsen, Rn. 15).

Wie bisher können Städte und Gemeinden aber statt der umfangreichen Auflistung der DIN-Normen in Anlage 1 auf die Abwasserverordnung verweisen (vgl. Fußnote 2 der Anlage 1).

6. Zu § 23 Datenschutz

Der neu eingefügte § 23 zum Datenschutz ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Musteratzung unter Vorbehalt in die Satzung aufgenommen worden. Grund dafür ist, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen dem Vernehmen nach derzeit an einer Musterformulierung für Satzungen arbeitet und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Musteratzung zur Regelung des Datenschutzes keine weiteren Erkenntnisse vorlagen. Sollten sich hieraus ggf. Änderungsbedarfe ergeben, werden die kommunalen Spitzenverbände darüber ergänzend informieren.

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen der vorherigen Überarbeitungen aus den Jahren 2013 und 2011 vollständig dargestellt:

a. Darstellung der Überarbeitung aus dem Jahr 2013

- Urteil des OVG Lüneburg vom 10.01.2012 – Az. 9 KN 162/10

Das Oberverwaltungsgericht hat entschieden, dass Grundstückseigentümer durch eine kommunale Abwasserbeseitigungssatzung verpflichtet werden können, ihre privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend der DIN 1986-30 bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle 20 Jahre auf eigene Kosten Dichtheitsprüfungen zu unterziehen. Nach Ansicht des Senats unterliegen die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß dem NKomVG der Regelungsbefugnis des kommunalen Satzungsgebers, soweit damit das Ziel verfolgt wird, das Eindringen von Fremdwasser in das kommunale Abwasserbeseitigungssystem zu verhindern und auf diese Weise eine Erschwerung oder Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasserbeseitigung auszuschließen. Dies gelte nicht nur für Dichtheitsprüfungen, die bei einer pri-

vaten Grundstücksentwässerungsanlage – anlassbezogen – wegen eines begründeten Verdachts auf einen erhöhten Fremdwasseranfall durchgeführt werden. Auch bei periodisch und vorsorglich erfolgenden, also ohne konkreten Anlass vorgenommenen Überprüfungen der Dichtheit von privaten Entwässerungsanlagen, selbst wenn sie nicht im Grundwasser liegen und letztlich dicht sind, stellen die §§ 10 Abs. 1, 13 Satz 1 Nr. 1a und 2a NKomVG nach dem Urteil des OVG eine ausreichende gesetzliche Grundlage dar.

Unzulässig sind nach dem OVG-Urteil hingegen Satzungsregelungen, die wasserrechtliche Zielsetzungen wie den Schutz des Grundwassers verfolgen oder den Grundstückseigentümer unverhältnismäßig belasten. Das Gericht hat daher Vorschriften für unwirksam erklärt, wonach eine Dichtheitsprüfung – zusätzlich zur DIN 1986-30 – ohne vorliegende besondere Rechtfertigungsgründe angeordnet werden kann. Dabei handelt es sich etwa um solche Vorschriften, die eine Dichtheitsprüfung ausschließlich damit rechtfertigen, dass das Grundstück in einem Wasserschutzgebiet liegt oder an einer Straße, in der die öffentliche Abwasseranlage saniert oder umgebaut wird.

Aus diesem Grunde wurden anderslautende Hinweise gestrichen. Zusätzlich wurde in einem neuen § 11 Abs. 1 klargestellt, dass Maßnahmen der Gemeinde zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nur noch statthaft sind, soweit sie für die ordnungsgemäße und störungsfreie Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht erforderlich sind. Ferner wurde in einem neuen § 11 Abs. 6 eine Ermächtigungsgrundlage für solche Dichtheitsprüfungen geschaffen, die aufgrund eines konkreten Anlasses notwendig sind und über die in DIN 1986-30 vorgesehenen Dichtheitsprüfungen hinausgehen.

Das OVG hat ferner Satzungsregelungen für unwirksam erklärt, die die Erteilung von Bescheinigungen über die Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen bestimmten Fachbetrieben vorbehalten und keine Öffnungsklausel für Wettbewerber aus dem EU-Ausland enthalten (Verstoß gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie). Die Mustersatzung enthält derzeit keine näheren Anforderungen an die erforderliche Sachkunde des Unternehmens, welches die Dichtheitsprüfungen durchführen soll. Hier stellt sich folgendes Problem: Sollte die Gemeinde keine näheren Bestimmungen zur Sachkunde in der Satzung erlassen, könnte dies dazu führen, dass sie aufgrund der Satzung (mangelnde Bestimmtheit) einen Unternehmer nicht wegen mangelnder Sachkunde ablehnen könnte. Sollte sich die Gemeinde dafür entscheiden, Anforderungen an die Sachkunde eines Unternehmens in der Satzung zu beschreiben, so ist dies – wegen der dann notwendigen Anerkennung europäischer Sachkundenachweise – sehr schwer rechtssicher zu formulieren. Wir würden in diesem Falle empfehlen, hinsichtlich inländischer Unternehmen auf die (neuen) Sachkundeforderungen in der DIN 1986-30 zu verweisen, versehen mit einer Öffnungsklausel für europäische Unternehmen mit einer ähnlichen Formulierung wie in § 103 Abs. 2 S. 2 NWG.

Nach Rückmeldung der Vertreter aus den Kommunen bezüglich der Sachkunde der Unternehmen haben wir uns dazu entschieden, die derzeitige Formulierung in der Mustersatzung beizubehalten und lediglich auf die rechtliche Problematik hinzuweisen.

- Änderung der DIN 1986-30 von Februar 2012

Im Februar 2012 ist die auch im Urteil mehrfach erwähnte DIN 1986-30 geändert worden. Zudem ist die DIN 1986-4 im Dezember 2011 geändert worden. Gegenüber DIN 1986-30:2003-02 wurden nach Auskunft des Beuth-Verlages u.a. folgende Änderungen vorgenommen:

In Tabelle 2 wurde die Frist für die Erstprüfung vorhandener Grundleitungen bis zum 31.12.2015 gestrichen und stattdessen eine Zeitspannenregelung eingeführt, die sich am Abnutzungsvorrat von Abwasserleitungen und -schächten orientiert.

Aufgrund der Friststreichung und der neuen Zeitspannenregelung könnte eine bloße Bezugnahme auf die DIN 1986-30 von Februar 2012 dahingehend ausgelegt werden, dass Dichtheitsprüfungen unverzüglich vorzunehmen sind; dies dürfte in der Praxis wohl kaum angezeigt sein, weshalb die Gemeinde nun festlegen kann, dass die erstmalige Dichtheitsprüfung auf Anforderung beziehungsweise sofern diese Anforderung noch nicht erfolgt ist, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt sein muss.

Ferner wurde der Hinweis in Fußnote 43 eingefügt, dass die Dichtheitsprüfung alle in Nr. 8 der DIN 1986-30 von Februar 2012 genannten Untersuchungsverfahren erfassen kann, insbesondere auch die Zustandserfassung durch optische Inspektion und/oder die Dichtheitsprüfung mit Luft und Wasserdruck (DR₁) und (DR₂).

Wir weisen ergänzend auf folgende Änderungen der DIN 1986-30 von Februar 2012 hin:

Die Anlässe und Zeitspannen der wiederkehrenden Dichtheitsprüfungen von Grundleitungen wurden denen für häusliches und gewerbliches Abwasser nach einer Abwasserbehandlungsanlage gleichgestellt. [...]

In die Norm wurden Regelungen zu folgenden Bereichen neu aufgenommen:

- Ergänzung der Begriffe zur besseren Lesbarkeit der Norm;
- Zustandserfassung/Zustandsbeschreibung (nach DIN EN 13508-2) bei der optischen Inspektion der Grundleitungen und Schächte;
- Zustandsbewertung, jedoch nur für die bei Grundstücksentwässerungsanlagen hauptsächlich zu erwartenden Schadensbilder und deren Kodierungen für die Schutzziele Dichtheit, Standsicherheit und Betriebssicherheit;
- Sanierungszeiträume entsprechend der Schadensbewertung und Prioritätensetzung;
- Muster für das Prüfprotokoll/Bestätigung der Dichtheitsprüfung;
- Anforderungen an die Sach- und Fachkunde des Prüfers und an die technische Ausrüstung des Fachbetriebes.

Ergänzend erlauben wir uns auf die bereits im Jahre 2011 eingefügte Fußnote in § 8 Abs. 1 (12. Spiegelstrich Fußnote 31) besonders hinzuweisen. Danach darf Klärschlamm nach der Düngemittelverordnung ab 2014 dann nicht mehr landwirtschaftlich verwertet werden, wenn Abwasser aus Schlachthöfen behandelt wurde und diese Betriebe in ihren Rückhaltesystemen eine Lochgröße von 2 mm statt zurzeit 6 mm überschreiten. Wird diese Bestimmung von den Betrieben ab 2014 technisch nicht umgesetzt, darf der Klärschlamm also nicht mehr landwirtschaftlich verwertet werden. Die Verringerung der Lochgröße dürfte als Kompromiss zu sehen sein, der die landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes sichern soll.

b. Darstellung der Überarbeitung aus dem Jahr 2011

- Die Paragraphenangaben und -verweise aus NWG und WHG wurden dem geltenden Recht angepasst.
- Es erfolgte eine Anpassung des Musters an das neue Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz.
- Die Begrifflichkeiten wurden dem neuen Wasserrecht und den aktuell geltenden technischen Normen angepasst. Beispielsweise wurde der bisher verwendete Begriff „Fä-

kalschlamm“ in Anlehnung an den im WHG verwendeten Begriff durch „in Kleinkläranlagen anfallender Schlamm“ ersetzt und für die Begriffe „Revisionsschacht/kasten“ die in der DIN 1986-100 verwendete Bezeichnung „Schächte/Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen“ übernommen.

- Bei gemeinsamen Anschlusskanälen wird nunmehr neben der Eintragung einer Bau- last die gleichzeitige Sicherung durch eine Dienstbarkeit empfohlen (vgl. § 9).
- Die Regelungen zur Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen wur- den in Bezug auf die Anwendung der DIN 1986-30, welche technische Empfehlungen und Durchführungsfristen vorgibt (vgl. § 10 Abs. 1), sowie hinsichtlich der Eigenüber- wachung/Duldung gemeindlicher Überwachung und möglicher Untersuchungsmetho- den (vgl. § 11) überarbeitet.
- Abweichend von der bisherigen Regelung zur Entsorgung des in Kleinkläranlagen an- fallenden Schlammes (§ 15), wonach eine vollständige Entleerung der Kleinkläranlagen zwingend mindestens einmal in einem Zeitraum von fünf Jahren zu erfolgen hatte, sol- len nunmehr auch Ausnahmen von der vollständigen Entleerung zugelassen werden können.
- Es wurden die jeweils geltenden Fassungen der technischen Normen eingefügt, auf die in der Satzung Bezug genommen wird. Diese sind regelmäßig auf ihre Aktualität zu überprüfen; künftige Änderungen sind entsprechend aufzunehmen.

Wir möchten abschließend darauf hinweisen, dass die Übernahme dieser Mustersatzung u.U. eine Anpassung der entsprechenden Abgabensatzung erfordern kann.

Unser Dank gilt den Mitgliedern der mit der Überarbeitung befassten Arbeitsgruppe, insbeson- dere Herrn Wesemann (Samtgemeinde Uchte), Herrn Erdmann (Eigenbetrieb Stadtentwässe- rung Springe), Frau Dr. Sommerfeldt (OOWV), Herrn Dr. Gerhard Meier (Wolfsburger Entwäs- serungsbetriebe), Herrn Engelhardt (Stadtentwässerung Hildesheim).

Text des Satzungsmusters:

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt.../Gemeinde...

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024, (Nds. GVBl. Nr. 9)], i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. S. 82)], i.V.m. §§ 54 ff. WHG i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch [Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409)], hat der Rat der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde in seiner Sitzung vom [...] folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde¹ betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet² anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung³
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage[n]).
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage[n]) oder dezentral mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage(n) sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern⁴ von

¹ Im Muster wird der Einfachheit halber nur von **Gemeinde** gesprochen.

² Sollen zentrale Abwasserbeseitigungen nicht in eine öffentliche Einrichtung zusammengefasst werden, sind die entsprechenden Gebiete konkret zu benennen. Z.B.:

- eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung für das Gemeindegebiet mit Ausnahme der Ortschaft ...,
- eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung für die Ortschaft x,
- eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung für die Ortschaft y,

³ In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Zusammenfassung technisch getrennter, hinsichtlich ihrer Funktion gleichartiger Entwässerungssysteme zu einer **öffentlichen Einrichtung** – mit der Folge einheitlicher Beitragssätze – unzulässig ist, wenn die Entwässerungssysteme infolge unterschiedlicher Arbeitsweise oder Arbeitsergebnisse den anzuschließenden Grundstücken Vorteile vermitteln, die nicht mehr vergleichbar sind (OVG Lüneburg, Urteil vom 22.09.1989, 9 L 57/89, NST-N 12/89, 356, dng 89, 387; OVG Lüneburg, Urteil vom 24.09.2013, 9 LB 22/11, Entscheidungsdatenbank Niedersachsen, Rn. 43). Aus diesem Grunde wird die **Zusammenfassung zentraler und dezentraler Abwasserbeseitigungsanlagen** zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung aus Rechtsgründen ausgeschlossen, weil ihre Arbeitsweise grundsätzlich verschieden und völlig unvergleichbar sei (vgl. so: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Komm. Stand März 2023, § 6 Rn. 705). Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Annahme einer **rechtlich einheitlichen Einrichtung für Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung** dann ausscheidet, wenn die im Trenn- und Mischsystem erfolgende Entsorgung nicht flächenmäßig deckungsgleich konzipiert ist, so dass nicht allen Grundstücken im Entsorgungsgebiet die Möglichkeit der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung geboten werden soll (so: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Komm. Stand März 2023, § 8 Rn. 958a). Dieses Muster geht von dieser Fallkonstellation aus.

⁴ Umfasst auch die Behandlung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung (vgl. Schulz in BeckOK Umweltrecht/WHG, Edition 67, Stand 01.07.2023, § 54 Rn. 22 f.).

Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

- (2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben und Pumpstationen, soweit sie nicht von Abs. 6 a) erfasst sind⁵.

- (5) **(Alt. 1:)**^{6,7}

Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Schmutzwasser endet

hinter dem ersten Schacht⁸, Einsteigschacht⁹ oder der ersten Inspektionsöffnung^{10,11} auf dem zu entwässernden Grundstück

oder¹²

⁵ Private Pumpstationen, die nicht der öffentlichen Abwassereinrichtung nach § 2 Abs. 6 a) unterfallen, sind unter dem Verweis auf die Pumpstationen von der Grundstücksentwässerungsanlage umfasst.

⁶ Nach dem OVG Lüneburg ist es nicht zu beanstanden, dass der Anschlusskanal mit dem ersten Revisionsschacht durch Satzung in die öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung einbezogen wird. Die Überprüfung der Anlagen auf dem Privatgrundstück stelle insofern keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Eigentumsrechte dar. (Driehaus, Kommunalabgaberecht, 55. Erg.Lfg, Sept. 2016, § 8, Rn. 964; OVG Lüneburg Beschluss vom 17.11.2015 Az. 9 LA 313/14; OVG Lüneburg Beschluss vom 11.01.1999 Az. 9 L 4212/97; OVG Lüneburg Urteil vom 29.11.1996 Az. 9 L 1414/95; OVG Lüneburg Beschluss vom 5.5.1998 Az. 9 L 1824/96). Unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung sind rechtlich keine Hindernisse ersichtlich, durch eine Satzung die öffentliche zentrale Abwasseranlage auch auf Privatgrundstücke zu erstrecken.

⁷ Alt. 1 gilt für Trennkanalisation, Alt. 2 gilt für Mischkanalisation.

Die Regelung über die zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser entfällt, wenn dies insgesamt von den Grundstückseigentümern/innen beseitigt wird.

⁸ Für den Fall, dass der erste Schacht hinter der Grundstücksgrenze liegt oder aufgrund von Altbeständen kein Revisionsschacht bzw. ein Revisionsschacht erst in einem weiteren Abstand als 1 m von der Grundstücksgrenze entfernt oder im Gebäude befindet, kann eine ergänzende Regelung aufgenommen werden. Es kann sodann geregelt werden, dass die zentrale öffentliche Abwasseranlage mit dem Revisionsschacht 1 m hinter der Grundstücksgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück bzw. 1 m hinter der Grundstücksgrenze, sofern sich aufgrund eines Altbestandes auf dem zu entwässernden Grundstück kein Revisionsschacht bzw. ein Revisionsschacht erst in einem weiteren Abstand als 1 m von der Grundstücksgrenze entfernt oder im Gebäude befindet, endet. Es gilt hier in der Satzung zu definieren, wie der Abstand von 1 m in der Satzung bemessen wird.

⁹ Die Definition eines Übergabeschachtes als Einsteigschacht unmittelbar an der Grundstücksgrenze in einer Abwasserbeseitigungssatzung entspricht den einschlägigen DIN-Vorschriften. Dies steht im Einklang mit der DIN 1986-100. Nach der Tabelle 3 in Ziffer 6.7 der DIN 1986-100 (abgedruckt bei Heinrichs/Rickmann/Sondergeld/Störlein, Gebäude- und Grundstücksentwässerung, Planung und Ausführung DIN 1986-100 und DIN EN 12056-4, Kommentar, 6. überarbeitete Auflage 2016, S. 162) ist der erste Schacht an der Grundstücksgrenze zum öffentlich kanalisierten Weg ein Einsteigschacht. Mit einem Übergabeschacht wird auf dem Grundstück die (private) Grundstücksentwässerungsanlage an der Grundstücksgrenze an die öffentliche Kanalisation angeschlossen (vgl. Heinrichs u. a., a. a. O., S. 29). Er ist mithin der Schacht, der baulich den Übergang zwischen dem öffentlichen Anschlusskanal und der privaten Grundstücksanschlussleitung bildet, und deshalb der erste Schacht an der Grundstücksgrenze. Ist demnach der Übergabeschacht der erste Schacht an der Grundstücksgrenze und ist der erste Schacht an der Grundstücksgrenze ein Einsteigschacht, folgt hieraus zwangsläufig, dass der Übergabeschacht ein Einsteigschacht ist (OVG Lüneburg Ur. v. 26.11.2024 – 9 KN 249/20, BeckRS 2024, 35902 Rn. 46, beck-online). Es wird darauf verwiesen, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Mustersatzung zur Abwasserbeseitigung die Rechtskraft des Urteils unbekannt ist.

¹⁰ Es werden die Bezeichnungen der DIN 1986-100 von Dezember 2016 verwendet. Die Begriffe schließen auch Revisionsschächte/-kästen bei Altanlagen mit ein.

¹¹ Kostengünstige Alternativen sind z.B. Peil- und Kontrollrohre.

¹² Nichtzutreffendes ist zu streichen. Die Wahl mehrerer Alternativen ist möglich.

an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks

oder¹²

mit dem Straßenkanal vor dem zu entwässernden Grundstück¹³

Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Niederschlagswasser** endet

hinter dem ersten Schacht, Einsteigschacht oder der ersten Inspektionsöffnung¹⁴ auf dem zu entwässernden Grundstück

oder¹²²

an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks

oder¹²²

mit dem Straßenkanal vor dem zu entwässernden Grundstück¹³

(Alt. 2:)

Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung** endet

hinter dem ersten Schacht, Einsteigschacht oder der ersten Inspektionsöffnung¹⁵ auf dem zu entwässernden Grundstück

oder¹²

an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks

oder¹²

mit dem Straßenkanal vor dem zu entwässernden Grundstück¹³

(6) Zur **öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung** gehören

- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen¹⁶, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück,¹⁷
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind¹⁸ sowie
- d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Gemeinde und von ihr beauftragten Dritten.

(7) Zur **öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragten.

¹³ Bei Sondersystemen ggfs. andere Endpunkte festlegen (z. B. Kleinpumpwerke bei Druckentwässerungssystemen und Ventileinheit bei Unterdruckentwässerungssystemen). Der Endpunkt der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung kann ebenfalls auf einem privaten Grundstück liegen (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 55. Erg.Lfg, Sept. 2016, § 8, Rn. 964). Hierfür dürfte in der Satzung aufzunehmen sein, dass die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung sodann hinter dem Anschlussformstück endet. Ein möglicher Formulierungsvorschlag in der Satzung wäre sodann: „Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Schmutzwasser endet, sofern sie auf einem privaten Grundstück liegt, hinter dem Anschlussformstück.“

¹⁴ Vgl. Fußnote 10.

¹⁵ Vgl. Fußnote 10.

¹⁶ Vgl. Fußnote 10.

¹⁷ Muss abgestimmt werden mit Festlegung des Endes der öffentlichen zentralen Anlage in § 2 Abs. 5.

¹⁸ In der Praxis führt die Abgrenzung zwischen *öffentlicher zentraler Abwassereinrichtung* und *Gewässer* oftmals zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Vgl. hierzu Reffken/Elsner/Zeiler/Elsner, 5. EL Juni 2021, NWG § 1 Rn. 5 m.w.N. sowie OVG Lüneburg Beschl. v. 22.02.2008, Az: 9 LA 251/05, und 27.10.2008, Az: 9 LA 159/08.

- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschlusszwang- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen ... Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen^{19, 20}

¹⁹ Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 18.09.2003 - AZ 9 LC 540/02 - entschieden, dass die Überlassung des gesamten auf einem Grundstück anfallenden Abwassers nicht verlangt werden darf, soweit dazu zumindest in der Satzung der Gemeinde keine entsprechende Regelung getroffen sei. Das NWG selbst enthalte keine entsprechende Verpflichtung. Das OVG Lüneburg hat dabei offengelassen, ob eine Gemeinde eine solche Regelung in ihre Abwasserbeseitigungssatzung aufnehmen kann. Hintergrund war, dass ein Grundstückseigentümer mittels einer auf dem Grundstück befindlichen Abwasserreinigungsanlage nur das überschüssige vorgereinigte Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation abgab und das gereinigte Abwasser ansonsten wiederverwendete. Diese Entscheidung kann im Ergebnis zu einer unter Umständen nicht unproblematischen Vermischung zwischen zentraler und dezentraler Abwasserversorgung führen. Es wird allerdings nicht davon ausgegangen, dass die – ergänzende – Nutzung privater Abwasserreinigungsanlagen eine nennenswerte Verbreitung erfahren wird, so dass hier wohl auch künftig nur mit vereinzelt Fällen dieser Art zu rechnen ist. Um solche Fälle auszuschließen, wäre eine entsprechende Regelung – nach der das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser der Gemeinde zu überlassen ist – in die Satzung aufzunehmen.

²⁰ Als weitere Regelung kann eine Ergänzung für Hinterliegergrundstücke eingefügt werden, die nicht direkt an einer öffentlichen Straße liegen, sondern über ein Vorderliegergrundstück oder über eine sonstige private Zuwegung erreichbar sind, um diese Grundstücke verpflichtend an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Sollte dies für die jeweiligen Anwerder notwendig sein, ist zu regeln, ob diese Grundstücke von der öffentlichen Abwasseranlage erreicht werden müssen oder ob es reicht, an dem Privatweg einen Anschluss vorzuziehen. Hierzu hat das VG Lüneburg mit Urteil vom 07.12.2021, Az. 3 A 65/19, die Regelung des Landkreises Harburg überprüft. Das VG Lüneburg entschied, dass eine Satzungsregelung, wonach mehrere an einem Privatweg liegende Grundstücke bzw. Hinterliegergrundstücke für die Frage der Anschlusspflicht in der Regel gemeinsam betrachtet werden, nicht zu beanstanden ist. Demnach verstößt eine Satzungsregelung, welche die Anschlusspflicht – vorbehaltlich von Spezialregelungen – nur bei mehr als 60 m von der öffentlichen Straße entfernt gelegenen Hinterliegergrundstücken ausschließt, nicht gegen höherrangiges Recht. Auch ist es nach der Rechtsprechung des VG Lüneburg rechtmäßig, mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Leitung anzuschließen, wenn der Anschluss rechtlich und tatsächlich möglich ist. Klarzustellen ist, dass das VG Lüneburg die Regelung nur im Hinblick auf die Schmutzwasserbeseitigung geprüft hat. Das Urteil des VG Lüneburg bezieht sich daher nicht auf die Niederschlagswasserbeseitigung. Das VG Lüneburg hat die Berufung nicht zugelassen, weshalb das Urteil nicht durch das OVG bestätigt wurde. Die Regelung für die Hinterliegergrundstücke lässt sich in der Abwassersatzung des Landkreises Harburg aus dem Jahr 2006 finden. Die Regelung des Landkreises Harburg sollte im Zusammenhang mit dem Beschluss des OVG Lüneburg vom 03.02.2004 Az. 9 LA 338/03 und folglich mit der gesamten Abwassersatzung des Landkreises Harburg betrachtet werden, da das OVG Lüneburg in dem Beschluss die Regelung für auslegungsbedürftig im Zusammenhang mit der Satzung erklärt hat.

§ 3 a
Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser²¹

(1) **(Var. 1:)**

(§ 3 a entfällt)

(Var. 2:)

(Das Niederschlagswasser wird in vollem Umfang in den Anschlusszwang des § 3 einbezogen. In § 3 ist dementsprechend der Begriff "Schmutzwasser" durch "Abwasser" zu ersetzen.)

(Var. 3^{22:})

Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

(Var. 4:)

Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in in den Ortsteilen ... /Straßen ... ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück auch bezüglich des Niederschlagswassers an die öffentliche Abwasseranlage/Niederschlagswasserkanalisation anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Niederschlagswasser auf Dauer anfällt und die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.

- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Gemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen.²³

§ 4
Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist²⁴. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von ... nach der

²¹ Nach § 96 Abs. 3 NWG liegt die Abwasserbeseitigungspflicht bzgl. der Niederschlagswasserbeseitigung grundsätzlich bei den Grundstückseigentümern. Dies gilt nicht, wenn das Wohl der Allgemeinheit eine Beseitigung des Niederschlagswassers durch die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage(n) verlangt. Unabhängig davon kann die Gemeinde aus anderen Gründen die Niederschlagswasserbeseitigung an sich ziehen.

Var. 1 kommt für Gemeinden in Betracht, in denen das Niederschlagswasser auf allen Grundstücken problemlos beseitigt werden kann.

Var. 2 ist zu wählen, wenn die Gemeinde die Verantwortung für die Niederschlagswasserbeseitigung insgesamt in ihren Händen halten will. Dabei ist stets darauf zu achten, dass ein dringendes öffentliches Bedürfnis für die Feststellung des Anschluss- und Benutzungszwanges vorliegen muss (vgl. § 13 NKomVG). Ist ein dringendes öffentliches Bedürfnis nicht für das gesamte Gemeindegebiet festzustellen, können in der Satzung für bestimmte Teile des Gemeindegebietes und/oder für bestimmte Grundstücke Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zugelassen werden (§ 13 Satz 2 NKomVG).

Im Übrigen brauchen die einzelnen Ausnahmetatbestände nicht in der Satzung aufgezählt zu werden; es genügt, sie durch unbestimmte Rechtsbegriffe zu beschreiben und im Einzelfall zu ermitteln, ob diese Voraussetzungen vorliegen (Thiele, NKomVG., 2. Aufl. 2017, § 13 Rn. 15). Hingewiesen werden soll in diesem Zusammenhang noch auf die Rechtsprechung des OVG Lüneburg, wonach rein fiskalische Interessen bei der derzeitigen Rechtslage nicht genügen, um ein dringendes öffentliches Bedürfnis für den Anschluss festzustellen.

Var. 3 bezieht sich auf die Pflicht der Gemeinde zur Niederschlagswasserbeseitigung im Interesse des Allgemeinwohls i.S.d. § 96 Abs. 3 Nr. 1, 2. Alt. NWG. Diese Variante ist zu wählen, wenn von einem generellen Anschlusszwang abgesehen wird, aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass auf einzelnen Grundstücken eine Versickerung nicht möglich ist.

Var. 4 enthält eine darüberhinausgehende Möglichkeit der Gemeinde, die Niederschlagswasserbeseitigung nur für bestimmte Gebiete an sich zu ziehen.

²² Es besteht die Möglichkeit, Var. 3 um folgenden Satz 2 zu ergänzen: Das gesammelte Fortleiten des Niederschlagswassers ist insbesondere in den Gemeindeteilen erforderlich, die in der dieser Satzung beigegebenen und als Anlage 1 bezeichneten Karte blau schraffiert sind.

²³ In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass ggf. für die Gebührenabrechnung die Verpflichtung zur Installation eines Wasserzählers bzw. einer Abwassermesseinrichtung für das Brauchwasser geregelt werden sollte.

²⁴ Zur Verhältnismäßigkeit der Anschlusskosten im Hinblick auf Art. 14 Abs. 1 GG vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.09.2024, Az.: 8 B 12.24.

Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5 **Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich²⁵ zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren²⁶ nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

²⁵ Sofern ein verpflichtender elektronischer Zugang nach § 4 NDIG eröffnet wurde, ist Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: „Genehmigungen können auch in schriftformersetzender Weise beantragt werden. [Ergänzend muss sodann die Beschreibung des Zugangs der Anzeige eingefügt werden, der die Voraussetzungen der elektronischen Form gem. § 3a Abs. 1, 2 S. 1 VwVfG, § 126a BGB erfüllt, z.B. Portal wie Kommune365 i.V.m. Servicekonto Niedersachsen/Bund; De-Mail; etc.]“
Bei der schriftformersetzenden Weise wird die Schriftform (§ 126 BGB) durch die elektronische Form (§ 126a BGB) gem. § 3a Abs. 2 S. 1 VwVfG, § 126 Abs. 3 BGB ersetzt. Die jeweiligen Voraussetzungen der elektronischen Form müssen hierbei erfüllt sein (BeckOK VwVfG/U. Müller, 60. Ed. 1.7.2023, VwVfG § 3a Rn. 13; Einsele in MüKo BGB, 9. Aufl. 2021, BGB § 126 Rn. 22 ff.).

²⁶ In Anbetracht der Regelungen in § 71 NBauO werden hier 3 Jahre als angemessen erachtet.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Wenn ein Entwässerungsantrag erforderlich ist²⁷, ist der Entwässerungsantrag bei der zuständigen Gemeinde zeitgleich²⁸ mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen²⁹. Liegt bei der für den Entwässerungsantrag und der für die Baugenehmigung/ die Bauanzeige zuständigen Behörde keine Behördenidentität vor, sind die Anträge bei der jeweils zuständigen Behörden zeitgleich vorzulegen. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 3a Abs. 1 Satz 1³⁰ ist der Entwässerungsantrag spätestens ... Wochen/Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag ... Wochen/Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.³¹

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

(Alt. 1³²:)

- a) Erläuterungsbericht mit
- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
- b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,

²⁷ Vgl. § 5 Abs. 1.

²⁸ Für die Einreichung des Entwässerungsantrags im Zusammenhang mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige kann ebenfalls eine andere zeitliche Angabe eingefügt werden. Dies gilt sowohl für den Fall der Behördenidentität als auch deren Auseinanderfallen.

²⁹ Es ist nicht zwingend notwendig, die Einreichung des Entwässerungsantrags an den Antrag auf Baugenehmigung oder die Bauanzeige zu koppeln. Ein Beispiel für eine andere Möglichkeit kann der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wolfsburg (Stand 29.10.2024) entnommen werden. § 7 Abs. 1 S. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wolfsburg (Stand 29.10.2024) lautet: „Der Entwässerungsantrag ist bei der WEB (Wolfsburger Entwässerungsbetriebe) mindestens einen Monat vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Einleitungsbeginn von Abwasser einzureichen.“

³⁰ § 3a Abs. 1 Satz 1 ist hier nur dann aufzunehmen, wenn in § 3a die Variante 3 oder 4 gewählt wird.

³¹ Die Koppelung an den Antrag auf Baugenehmigung ist nicht zwingend.

³² Aufgrund des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 12.02.2016 Az. 10 A 10840/15 wird eine zweite Alternative mit einem geringeren Umfang der zu prüfenden Unterlagen des Entwässerungsantrags vorgeschlagen. Die erste Alternative enthält, wie zuvor vorgesehen, weiterhin die umfangreichen Unterlagen für den Entwässerungsantrag. In der neu eingefügten zweiten Alternative sind die einzureichenden Unterlagen für den Entwässerungsantrag aufgrund des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 12.02.2016 - Az. 10 A 10840/15 reduziert worden. Das OVG Rheinland-Pfalz hat in dem Urteil entschieden, dass die zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Gemeinde lediglich berechtigt sei, einen Entwässerungsantrag daraufhin zu prüfen, ob eine Grundstücksentwässerungsanlage im Inneren des Gebäudes vorhanden und – etwa nach ihrer Dimensionierung – tatsächlich geeignet sei, das Abwasser den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen. Ihre Prüfungsbefugnis erstreckt sich jedoch nicht auf die Einhaltung baurechtlicher Vorschriften zu Abwasseranlagen sowie einschlägiger DIN-Normen; diese Prüfung obliege vielmehr den Bauaufsichtsbehörden. **In diesem Zusammenhang wird allerdings darauf hingewiesen, dass sich in Niedersachsen keine Prüfverpflichtung der unteren Bauaufsichtsbehörden im Rahmen von Entwässerungsantragsverfahren ergibt; insbesondere nicht zu DIN-Vorschriften (wie u. a. die DIN 1986 und die DIN EN 12056), die bauaufsichtlich nicht in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) eingeführt worden sind.** Das OVG Rheinland-Pfalz wies zudem darauf hin, dass die Entwässerungssatzung, die der Entscheidung zugrunde liegt, ihrem Wortlaut nach gesetzeskonform dahingehend eingeschränkt ausgelegt werden müsse, wodurch die Prüfung eines Entwässerungsantrags über „Art und Umfang der Grundstücksentwässerungseinrichtung“ darauf begrenzt werde, dass die Abwasserleitungen im Gebäudeinneren im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu prüfen seien. Nach dem OVG Rheinland-Pfalz reduziert sich daher der Prüfungsumfang auf den Schutz der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor Überlastung und Beschädigung. Es seien daher nur Belange zu prüfen, welche die Anschlussfähigkeit des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren ordnungsgemäßen Betrieb betreffen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.02.2016 - Az 10 A 10840/15, Rn. 27 ff., juris; Pressemitteilung des OVG Koblenz Nr. 7/2016 v. 24.02.2016, juris). Es wird darauf verwiesen, dass das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz inhaltlich an die Entscheidung des OVG Lüneburg vom 10.01.2012 - Az. 9 KN 162/10 anknüpft. Allerdings besteht keine abschließende Rechtssicherheit. Eine entsprechende Rechtsprechung durch das OVG Lüneburg oder das BVerwG liegt nicht vor. Weitere Ausführungen dazu können dem Vorwort entnommen werden. Bei der Anwendung der Mustersatzung ist zwischen der Alternative 1 und der Alternative 2 zu wählen.

- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen³³ mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NHN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Falleleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(Alt. 2³².)

- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.
- (3) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

³³ Vgl. Fußnote 10.

§ 7 **Allgemeine Einleitungsbedingungen**³⁴

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen³⁵. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Gemeinde auszuhändigen, soweit die Gemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, sowie unbelastetes Kühlwasser³⁶ nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.³⁷
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen³⁸ installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen³⁹ nicht vorhanden sind, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht⁴⁰.

³⁴ Hinsichtlich der im Folgenden genannten DIN-Normen wird darauf hingewiesen, dass bei der Verweisung auf derartige, außerhalb der Satzung liegende Normen darauf zu achten ist, dass die in Bezug genommenen Texte archivmäßig amtlich zu verwahren sind und dass diese Normen konkret zu bezeichnen sind (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 27.07.1990 - 6 OVG A 60/88 - NVwZ-RR 1991, 106). Eine Verweisung auf eine DIN-Norm „in der jeweils aktuellen Fassung“ stellt einen dynamischen Verweis dar, der nur unter sehr engen Voraussetzungen des BVerwG rechtlich zulässig ist. Ob ein dynamischer Verweis die von der Verfassung wegen gezogene rechtliche Grenze einhält und zulässig ist, kommt es nach der Entscheidung des BVerwG zum einen auf den Sachbereich und der damit verbundenen Grundrechtsrelevanz und zum anderen auf den Umfang der Verweisung an (s. BVerwG Urteil vom 27.06.2013 - 3 C 21.12, Rn. 42 ff.). Jeder dynamische Verweis bedarf daher einer Prüfung des Einzelfalls, ob er den Anforderungen des Demokratieprinzips sowie dem rechtsstaatlichen Publizitätsgebot genügt, indem er auf einen engen technischen Bereich begrenzt ist und der Normunterworfenen sich auf zumutbare Weise Kenntnis über dessen genauen Inhalt verschaffen kann (s. BVerwG, U. v. 27.6.2013 - 3 C 21/12 - BVerwGE 147, 100 ff.). Aus Gründen der Rechtssicherheit hat sich der Arbeitskreis bei der Bearbeitung dazu entschieden, keine dynamischen Verweise in die Musterabwasserbeseitigungssatzung aufzunehmen. Weitere Ausführungen zur dynamischen Verweisung können dem Vorwort entnommen werden.

³⁵ Aufgrund des Übermaßverbotes ist es nur zulässig, in besonders begründeten Einzelfällen über die Anforderungen der Indirekteinleitungsverordnung hinauszugehen. Ggf. ist § 7 Abs. 1 zu streichen.

³⁶ Erwärmtes Kühlwasser ist wegen seiner thermischen Eigenschaftsveränderung dem Abwasserbegriff zu unterstellen, auch wenn das Kühlwasser durch den Kühlvorgang nicht oder nur unwesentlich verunreinigt worden ist (vgl. Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Aufl. 2017, S. 37 ff.; Czychowski/Reinhardt, 12. Aufl. 2019, § 54 WHG Rz. 11; PdK Bu L-11, WHG § 54 Rn. 3, beck-online). Der Schmutzwasser-Begriff ist weit zu verstehen, d. h. auf einen bestimmten Verschmutzungsgrad kommt es nicht an (vgl. Czychowski/Reinhardt, 12. Aufl. 2019, § 54 WHG Rz. 8; Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Aufl. 2017, S. 364 f.; PdK Bu L-11, WHG § 54 Rn. 3, beck-online). Ebenso ist der in der Schmutzwasser-Definition enthaltene Auffangtatbestand „Wasser durch sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wird“ grundsätzlich weit auszulegen, sodass es nicht darauf ankommt, ob die Veränderung der Eigenschaft die physikalische, biologische oder chemische Beschaffenheit des Wassers betrifft. Ebenso ist nicht erforderlich, dass die Flüssigkeit umfangreiche Wasseranteile enthält (vgl. Czychowski/Reinhardt, 12. Aufl. 2019, § 54 WHG Rz. 8; Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Aufl. 2017, S. 364 f.; PdK Bu L-11, WHG § 54 Rn. 3, beck-online).

³⁷ Grund- und Dränwasser sind keine Abwässer nach § 54 Abs. 1 WHG und unterliegen einem Einleitungsverbot, weshalb sie von der Aufzählung nicht umfasst sind. Die Einleitung von Grund- und Dränwasser sollte nur in Ausnahmen und bei Bedarf im Rahmen einer Einzelfallregelung zugelassen werden.

³⁸ Vgl. Fußnote 10.

³⁹ Vgl. Fußnote 10.

⁴⁰ Diese Regelung gilt nur, soweit die Gemeinde für das Niederschlagswasser beseitigungspflichtig ist oder sich die Beseitigung vorbehalten hat.

- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlambeseitigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden.
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - tierische und pflanzliche Öle und Fette soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden und einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Grund-, Drainwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), die, zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 324) geändert, insbesondere Anlage 11 Teil D entspricht.
- (3) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.

- (4) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser⁴¹ in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist).
- (5) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (6) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse).⁴² Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung⁴³ bestimmt die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstücks-

⁴¹ Zusätzlich zur qualifizierten Stichprobe ist zu beachten, dass für die Betreiber der Abwasseranlage die Pflicht gem. § 100 Abs. 2 NWG besteht, über nicht häusliches Abwasser ein Kataster zu führen. Die gem. § 100 Abs. 2 S. 2 NWG zu verzeichnenden Daten erfolgen aufgrund der gesetzlichen Grundlage. Ein Verweis in der Satzung ist nicht zwingend notwendig und stellt einen rein deklaratorischen Verweis auf die landesrechtliche Regelung dar.

⁴² Der verpflichtende Anschluss jedes Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage ist notwendig, da abgabenrechtlich jeweils ein Grundstücksanschluss vorliegen muss, um die Beiträge und Gebühren für die Abwasserbeseitigung erheben zu können. Ausnahmen von der Verpflichtung, jedes Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, können sodann nach § 9 Abs. 2 erfolgen.

⁴³ Vgl. Fußnote 10.

eigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast⁴⁴ und⁴⁵ einer Dienstbarkeit⁴⁶ gesichert haben.

- (3) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser/Mischwasser⁴⁷ sowie für das Niederschlagswasser einschließlich des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung⁴⁸ herstellen.

Oder:⁴⁷

Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal/die Anschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze herstellen⁴⁹.

- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.

Oder:⁴⁷

Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen.

- (6) Der/Die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind von dem/der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2017-07 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden – Kanalmanagement“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden – Teil 1“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 3 von November 2004, Teil 4 von August 2019, Teil 30 von Februar 2012⁵⁰ und Teil 100 von Dezember 2016 – "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" – und nach den Bestimmungen dieser

⁴⁴ Die ausschließliche Sicherung durch eine Baulast kann u.U. zu Schwierigkeiten bei der Durchsetzung führen. Die Baulast bewirkt nur eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die dem Eigentümer des begünstigten Grundstücks keinen privatrechtlichen Nutzungsanspruch gewährt. Grundsätzlich kann die Bauaufsichtsbehörde eine Baulast über eine sog. unselbstständige Ordnungsverfügung (§ 79 NBauO) durchsetzen. Soweit Baulastverpflichteter und Baulastbegünstigter nicht identisch sind, darf die Bauaufsichtsbehörde aber i. d. R. nicht ohne Rücksicht auf das privatrechtliche Verhältnis der beteiligten Grundstückseigentümer einschreiten (vgl. Mann in Große-Suchsdorf/Mann, 10. Aufl. 2020, NBauO § 81 Rn. 52, m.w.N.; OVG Lüneburg Beschl. v. 04.03.2010 - 1 ME 13/10; OVG Lüneburg Beschl. v. 02.09.1983 - 1 A 72/82).

⁴⁵ Alternativ kann auch nur eine Baulast oder nur eine Dienstbarkeit gefordert werden. Darüber hinaus ist folgende Variante möglich: Grundstückseigentümer, die nach § 93 WHG das Durchleiten von Abwasser für den Anschluss eines anderen oder mehrerer anderer Grundstücke zu dulden haben, müssen dafür die Eintragung einer dinglichen Sicherung (beschränkt persönliche Dienstbarkeit oder Dienstbarkeit) in das Grundbuch bewilligen. Sollte Betreiber der zu duldenden Abwasserleitung ein Hinterlieger sein, genügt stattdessen eine Baulast.

⁴⁶ Im Falle der Zwangsversteigerung erlöschen gemäß § 91 ZVG durch den Zuschlag alle Rechte am Grundstück, die nicht nach den Versteigerungsbedingungen (§§ 52, 59 ZVG) bestehen bleiben sollen. Die ausschließliche Sicherung durch eine Grundschuld birgt daher die Gefahr des lastenfreien Grundstückserwerbs eines Dritten.

⁴⁷ Nichtzutreffendes bitte streichen.

⁴⁸ Vgl. Fußnote 10.

⁴⁹ Als weitere Variante ist denkbar, dass der/die Grundstückseigentümer/in selbst eine Fachfirma mit der Herstellung des Anschlusskanals/der Anschlusskanäle beauftragt. In diesem Falle muss die Satzung eine Regelung über hinreichende Kontrollmöglichkeiten der Gemeinde treffen.

⁵⁰ Die Gemeinde kann die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 genannten Sanierungszeiträume ggf. abgelenken und durch solche ersetzen, die in das Konzept der Gemeinde passen. Die Regelungen zu den Sanierungszeiträumen finden sich unter 12 (Sanierung) in der DIN 1986-30 von Februar 2012.

Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben⁵¹. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals nach den Untersuchungsverfahren der Nr. 8 der DIN 1986-30 von Februar 2012 auf Dichtheit⁵² zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum auf Dichtheit nach den Untersuchungsverfahren der Nr. 8 der DIN 1986-30 von Februar 2012 zu überprüfen⁵³. Das Prüfverfahren, die Zeitspannen und Anlässe für die wiederkehrenden Dichtheitsprüfung sind nach der Tabelle 2 der DIN 1986-30 von Februar 2012 durchzuführen⁵⁴. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Dezember 2015 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe März 2019) zu erfolgen.

⁵¹ Bereits im März 2009 hatte die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens die nachfolgenden „Eckpunkte zur Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen“ bekanntgegeben:

- Die Dichtheit privater Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) ist – ebenso wie bei öffentlichen Kanälen – fachlich sinnvoll und wird angestrebt.
- Die DIN 1986:30 ist ein technisches Regelwerk und gibt fachlich fundierte Hinweise zur Thematik. Den gesetzlichen Rahmen bilden das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes, das Niedersächsische Wassergesetz und die technischen Abwasserbeseitigungssatzungen der Kommunen und Verbände, wonach die GEA in einem betriebsfähigen Zustand zu erhalten ist. Gibt es konkrete Verdachtsmomente für die Mangelhaftigkeit der Anlage, hat der Grundstückseigentümer diese auf Dichtheit zu prüfen und – wenn Mängel festgestellt werden – zu sanieren. Fachlich sinnvoll und in den technischen Abwasserbeseitigungssatzungen in der Regel so auch vorgesehen ist es, dass dies unter Einbindung des Abwasserbeseitigungspflichtigen (Kommune oder Verband) geschieht.
- Zu einem ordnungsgemäßen Betrieb einer GEA gehört auch die Kontrolle der Anlage auf Funktionsfähigkeit. Dazu gehört auch die Dichtheit. Hier ist aber ein isoliertes Vorgehen des einzelnen Grundstückseigentümers nicht angezeigt. Ökonomisch und aus fachlicher Sicht sinnvoll ist vielmehr ein koordiniertes Vorgehen, das ggfs. auf Maßnahmen im öffentlichen Kanal/Bereich abgestimmt wird. Ein solches koordiniertes Vorgehen wird nur unter Federführung des Abwasserbeseitigungspflichtigen möglich sein. Das Gesetz unterstützt ein solches koordiniertes Vorgehen. Zwar ist der Grundstückseigentümer für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage verantwortlich; der Abwasserbeseitigungspflichtige hat jedoch im Zusammenwirken mit der unteren Wasserbehörde für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung insgesamt (und dazu gehört auch die GEA) Sorge zu tragen.
- Übernimmt der Abwasserbeseitigungspflichtige die Koordination der Kontrolle der GEA, dann ist ein Konzept unter Hinzuziehung der fachlichen Regelwerke und unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen und Besonderheiten zu erstellen. Die DIN 1986:30 wird hierbei als Leitbild dienen, wobei eine Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und Besonderheiten eine entsprechende Anpassung zur Folge haben kann.

⁵² Da in der neuen DIN 1986-30 von Februar 2012 die Frist für die Erstprüfung bis zum 31.12.2015 gestrichen wurde und stattdessen eine Zeitspannenregelung eingeführt wurde, könnte eine bloße Bezugnahme auf die DIN 1986-30 von Februar 2012 dahingehend ausgelegt werden, dass Dichtheitsprüfungen unverzüglich vorzunehmen sind; dies dürfte in der Praxis wohl kaum angezeigt sein, weshalb die Gemeinde hier festlegen kann, dass die Dichtheitsprüfung erstmals auf Anforderung erfolgt bzw. auch ohne Anforderung spätestens bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen muss. Der Zeitpunkt sollte so gewählt werden, dass er den Vorgaben der geänderten DIN 1986-30 von Februar 2012 entspricht. Wir empfehlen hier als Zeitpunkt, der gewählt werden sollte, 20 Jahre ab Inkrafttreten der Satzung; dies erfolgt in Anlehnung an die DIN 1986-30, wonach Anlagen ohne Dichtheitsnachweis erstmals nach 20 Jahren geprüft werden sollen.

⁵³ Aufgrund des Urteils des OVG Lüneburg vom 26.11.2024, Az.: 9 KN 249/20 wird zur Bestimmtheit empfohlen einzufügen, dass die Dichtheitsprüfung alle in Nr. 8 der DIN 1986-30 von Februar 2012 genannten Untersuchungsverfahren erfassen kann, insbesondere auch die Zustandserfassung durch optische Inspektion und/oder die Dichtheitsprüfung mit Luft und Wasserdruck (DR1) und (DR2). Der Arbeitskreis hat aufgrund des Urteils des OVG Lüneburg vom 26.11.2024, Az.: 9 KN 249/20 den Verweis auf die Untersuchungsverfahren der Nr. 8 der DIN 1986-30 von Februar 2012 zur Dichtheitsprüfung für notwendig erachtet, da die Antragsgegnerin im Urteil nicht alle Untersuchungsverfahren genannt hat, die in Bezug auf die wiederkehrende Dichtheitsprüfung sodann dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht entsprechen haben. Der Arbeitskreis geht davon aus, dass der Verweis auf die Untersuchungsverfahren der Nr. 8 der DIN 1986-30 von Februar 2012 bestimmt genug sein dürfte. Es wird darauf verwiesen, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Mustersatzung zur Abwasserbeseitigung die Rechtskraft des Urteils unbekannt ist.

⁵⁴ Der Arbeitskreis hat mit der Ergänzung des § 10 Abs. 1 der Mustersatzung eine Regelung für die wiederkehrende Dichtheitsprüfung eingefügt. Die Grundlage für die Regelung ist das Urteil des OVG Lüneburg vom 26.11.2024, Az.: 9 KN 249/20. Die in dem Urteil geprüfte Regelung zur wiederkehrenden Prüfung hat das OVG für zu unbestimmt angesehen, da nicht alle Arten von Dichtheitsprüfungen aufgeführt werden und in der vorliegenden Entscheidung nicht erkennbar war, dass die wiederkehrende anlasslose Dichtheitsprüfung von Anlagen zur Ableitung von Abwasser mit einer Kamerabefahrung geprüft werden kann. Der Wortlaut der wiederkehrenden Dichtheitsprüfung ist nicht abschließend vom OVG Lüneburg bestätigt worden, weshalb keine abschließende Rechtssicherheit bei der vom Arbeitskreis vorgeschlagenen Regelung besteht. Sollte die Regelung in die kommunale Abwasserbeseitigung übernommen werden, gilt es zu beachten, dass für die wiederkehrende Dichtheitsprüfung in Wasserschutzgebieten kürzere Jahresintervalle von mindestens fünf Jahren vorgesehen sind (vgl. Nr. 2 - 2.2 der Tabelle 2 der DIN 1986-30). Es wird darauf verwiesen, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Mustersatzung zur Abwasserbeseitigung die Rechtskraft des Urteils unbekannt ist.

(3) **(Alt. 1:)**⁵⁵

Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(Alt. 2:)⁵⁵

Die Gemeinde hat das Recht, die Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Hat die Gemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in mitgeteilt, dass sie von dem Überprüfungsrecht Gebrauch macht, dürfen Rohrgräben vor der Überprüfung nicht verfüllt werden. Über das Ergebnis der Überprüfung erstellt die Gemeinde ein Protokoll. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in diese innerhalb der von der Gemeinde gestellten Frist zu beseitigen. Die Überprüfung durch die Gemeinde befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Gemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

⁵⁵ Aufgrund des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 12.02.2016 - Az. 10 A 10840/15 wurde eine zweite Alternative in Bezug auf die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage entwickelt. Die erste Alternative beinhaltet nach wie vor, dass die Grundstücksentwässerungsanlage erst in Betrieb genommen werden darf, wenn die Gemeinde die Anlage zuvor abgenommen hat. Bis dahin dürfen auch die Rohrgräben nicht verfüllt werden. In der neu eingefügten zweiten Alternative behält sich die Gemeinde das Recht zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor der Inbetriebnahme vor. Eine verpflichtende Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde ist nicht mehr vorgesehen. Dies wird mit dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 12.02.2016 - Az. 10 A 10840/15 begründet, da sich nach dem OVG der Prüfungsumfang der zur Abwasserbeseitigung verpflichteten Gemeinde auf den Schutz der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor Überlastung und Beschädigung begrenzt. Die zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Gemeinde sei nach dem OVG Rheinland-Pfalz lediglich dazu berechtigt, einen Entwässerungsantrag daraufhin zu prüfen, ob eine Grundstücksentwässerungsanlage im Inneren des Gebäudes vorhanden und – etwa nach ihrer Dimensionierung – tatsächlich geeignet sei, das Abwasser den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen. Es seien daher nur Belange zu prüfen, welche die Anschlussfähigkeit des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren ordnungsgemäßen Betrieb betreffen. Ihre Prüfungsbefugnis erstreckte sich jedoch nicht auf die Einhaltung baurechtlicher Vorschriften zu Abwasseranlagen sowie einschlägiger DIN-Normen; diese Prüfung obliege vielmehr den Bauaufsichtsbehörden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.02.2016 - Az. 10 A 10840/15, Rn. 27 ff., juris; Pressemitteilung des OVG Koblenz Nr. 7/2016 v. 24.02.2016, juris). **In diesem Zusammenhang wird allerdings darauf hingewiesen, dass sich in Niedersachsen keine Prüfverpflichtung der unteren Bauaufsichtsbehörden im Rahmen von Entwässerungsantragsverfahren ergibt; insbesondere nicht zu DIN-Vorschriften (wie u. a. die DIN 1986 und die DIN EN 12056), die bauaufsichtlich nicht in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) eingeführt worden sind.** Es wird darauf verwiesen, dass das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz inhaltlich an die Entscheidung des OVG Lüneburg vom 10.01.2012 - Az. 9 KN 162/10 anknüpft. Allerdings besteht keine abschließende Rechtssicherheit. Eine entsprechende Rechtsprechung durch das OVG Lüneburg oder das BVerwG liegt nicht vor. Weitere Ausführungen dazu können dem Vorwort entnommen werden. Bei der Anwendung der Mustersatzung ist zwischen der Alternative 1 und der Alternative 2 zu wählen.

§ 11 **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Gemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen⁵⁶, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein (bspw. keine Überbauung, Überpflanzung etc.).
- (4) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen⁵⁷.
- (6) Die Gemeinde kann über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlan schlüsse undicht ist.

§ 12 **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Gemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstau ebene ist...⁵⁸

Bei unter der Rückstau ebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lager Räume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstau ebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten⁵⁹.

⁵⁶ Vgl. Fußnote 10.

⁵⁷ Für den Nachweis der Wasserdichtheit der Abwasseranlage durch eine Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft (Über- oder Unterdruck) gelten die Vorschriften der DIN EN 1610 von Dezember 2015.

⁵⁸ Im Allgemeinen: die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.
Weitere mögliche Variante:

- die Oberkante des höher gelegenen Schachtes der Haltung, innerhalb welcher die Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage liegt.

⁵⁹ DIN EN 12056 von Januar 2001.

III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 13

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Gemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt per Textform⁶⁰ und hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 14

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind von dem/der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986-100 von Dezember 2016 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit

⁶⁰ Die Abgabe per Textform richtet sich nach § 126b BGB. Die Textform ist für die Fälle ausreichend, in denen die Informations- und Dokumentationsfunktion im Verhältnis zur Beweisfunktion überwiegt und die Warnfunktion für den Erklärenden keine oder eine untergeordnete Rolle spielt (Einsele in MüKo BGB, 9. Aufl. 2021, BGB § 126b Rn. 1, 9). In Abgrenzung zur elektronischen Form gem. § 126a BGB bedarf es u.a. keiner qualifizierten elektronischen Signatur (Einsele in MüKo BGB, 9. Aufl. 2021, BGB § 126b Rn. 1, 9). Daher erfüllt der Zugang der Anzeige als (Computer-)Fax, Kopie oder E-Mail die Voraussetzungen des Zugangs in Textform (Einsele in MüKo BGB, 9. Aufl. 2021, BGB § 126b Rn. 11).

einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen⁶¹.

- (3) Werden der Gemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorkläranlagen.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorkläranlagen zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten⁶²

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3 a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

⁶¹ Auch die Gemeinde kann die Durchführung regelmäßiger Messungen/Untersuchungen sicherstellen. Dies wird insbesondere dann von Interesse sein, wenn die Gemeinde bereits in die Wartung der Kleinkläranlagen eingebunden ist.

⁶² Sofern ein verpflichtender elektronischer Zugang nach § 4 NDIG eröffnet wurde, ist Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: „Genehmigungen können auch in schriftformersetzender Weise beantragt werden. [Ergänzend muss sodann die Beschreibung des Zugangs der Anzeige eingefügt werden, der die Voraussetzungen der elektronischen Form gem. § 3a Abs. 1, 2 S. 1 VwVfG, § 126a BGB erfüllt, z.B. Portal wie Kommune365 i.V.m. Servicekonto Niedersachsen/Bund; De-Mail; etc.]“
Bei der schriftformersetzenden Weise wird die Schriftform (§ 126 BGB) durch die elektronische Form (§ 126a BGB) gem. § 3a Abs. 2 S. 1 VwVfG, § 126 Abs. 3 BGB ersetzt. Die jeweiligen Voraussetzungen der elektronischen Form müssen hierbei erfüllt sein (BeckOK VwVfG/U. Müller, 60. Ed. 1.7.2023, VwVfG § 3a Rn. 13; Einsel in MüKo BGB, 9. Aufl. 2021, BGB § 126 Rn. 22 ff.).

§ 18 **Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser⁶³ nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in die Entwässerungsanlage fachgerecht an dem Übergabepunkt i.S.d § 2 Abs. 5 zu verschließen.⁶⁴

§ 19 **Befreiungen**

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

⁶³ Anstelle des Begriffs Abwasser kann hier auch der Begriff Schmutzwasser verwendet werden. Hierdurch würde satzungsrrechtlich die Möglichkeit eröffnet, dass alte Abwasseranlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser genutzt werden können.

⁶⁴ Bezüglich des Verschlusses der Entwässerungsanlage am Übergabepunkt ist darauf hinzuweisen, dass gegebenenfalls Sonderregelungen zu treffen sind, wenn der Übergabepunkt sich direkt am Hauptkanal befindet. Hier können Probleme auftreten, wenn der Übergabepunkt am Hauptkanal schwer zugänglich ist. Dies könnte bspw. der Fall sein, wenn sich der Übergabepunkt in der Straßenmitte befindet. In problematischen Fällen muss der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage prüfen, wie der Verschluss erfolgen soll, ohne dass erhebliche Beschädigungen die Folge sind.

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1⁶⁵ sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
 2. §§ 3 Abs. 7, 3 a Abs. 2⁶⁵ das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
 3. § 3 a Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
 4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht bzw. nicht rechtzeitig beantragt;
 6. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 7. § 7 Abs. 2 Abwässer nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet;
 8. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 9. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 10. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 11. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 12. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 13. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 14. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 15. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden⁶⁶.

⁶⁵ Soweit Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

⁶⁶ Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten kann erweitert oder beschränkt werden.

§ 22 **Hinweis auf archivmäßige Verwahrung**

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Gemeinde - Amt - Abteilung - archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.⁶⁷

[Vorbehaltlich⁶⁸: § 23 Datenschutz

- (1) *Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung und zur Erstellung eines Katasters nach § 100 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82), erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen der der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde notwendig ist. Es können insbesondere folgende Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden:*
- a) *die postalische Anschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt;*
 - b) *der Name und die Anschrift des Grundstückseigentümers;*
 - c) *die Art und die Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage;*
 - d) *der Name und die Anschrift eines Gewässerschutzbeauftragten gem. §§ 40 ff. NWG;*
 - e) *die Branchen und die Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser;*
 - f) *die Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Entwässerungserlaubnis und der wasserrechtlichen Genehmigungen;*
 - g) *die Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;*
 - h) *die aus Vorbehandlungsanlagen anfallenden Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung;*
 - i) *die Kennwerte der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben.*
- (2) *Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen verarbeitet und zur Durchführung der Abwasserbeseitigung und des Abwassergebührenwesens genutzt werden. Hierzu dürfen folgende Datenquellen herangezogen werden:*
- *Meldedaten aus dem Einwohnermelderegister gemäß § 34 Abs. 1, Abs. 2 i. V. m. § 34 a Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323),*

⁶⁷ Das OVG Lüneburg bestätigt die Regelung als hilfreich und wünschenswert für die Satzungsadressaten in dem Urteil vom 26.11.2024, Az.9 KN 249/20, BeckRS 2024, 35902 Rn. 33, beck-online und führt zur Bekanntmachung der DIN-Normen wie folgt aus: „Denn nach der Senatsrechtsprechung bedarf es weder einer Bekanntmachung der DIN-Normen mit der Abwasserbeseitigungssatzung, noch ist ein Hinweis in der Abwasserbeseitigungssatzung auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die DIN-Normen zwingend erforderlich. Zwar wäre ein Hinweis in der Abwasserbeseitigungssatzung auf die Einsichtsmöglichkeit für die Satzungsadressaten hilfreich und wünschenswert (vgl. auch § 22 „Hinweis auf archivmäßige Verwahrung“ in der Mustersatzung einer Abwasserbeseitigungssatzung, Stand Dezember 2013, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz). Für eine rechtsstaatlich gebotene Verkündung reicht aber bereits die Möglichkeit der Einsichtnahme in DIN-Vorschriften, auf die in der Abwasserbeseitigungssatzung Bezug genommen wird, an zumutbar erreichbaren öffentlichen Stellen aus (vgl. Senatsbeschluss vom 12.7.2022 – 9 LA 104/20 – n. v.), (OVG Lüneburg Ur. v. 26.11.2024 – 9 KN 249/20, BeckRS 2024, 35902 Rn. 33, beck-online).“ Es wird darauf verwiesen, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Mustersatzung zur Abwasserbeseitigung die Rechtskraft des Urteils unbekannt ist.

⁶⁸ Die Regelung zum Datenschutz ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Mustersatzung unter Vorbehalt in die Satzung aufgenommen worden. Grund dafür ist, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen dem Vernehmen nach derzeit an einer Musterformulierung für Satzungen arbeitet und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Mustersatzung zur Regelung des Datenschutzes keine weiteren Erkenntnisse vorlagen. Sollten sich hieraus ggf. Änderungsbedarfe ergeben, werden die kommunalen Spitzenverbände darüber ergänzend informieren.

- Grundbuch- und Liegenschaftsdaten gemäß §§ 5 Abs. 1, Abs. 2 S.1 Nr. 1, Abs. 2 S.2 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66),
 - Gewerbedaten aus dem Gewerberegister nach der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 BGBl. I S. 202, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27.12.2024 BGBl. I Nr. 438).
- (3) Die Übermittlung der in Abs. 1 genannten Daten darf regelmäßig und im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht. Die automatisierte Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- (4) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Empfänger können insbesondere sein:
- Steueramt oder Liegenschaftsamt zur Prüfung der Abgabepflicht,
 - Beauftragte Dienstleister, sofern eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO erfolgt,
 - Andere Behörden, soweit dies zur Erfüllung abfallrechtlicher oder steuerlicher Pflichten erforderlich
- (5) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Gemeinde unter <https://xyz.de/datenschutz> abrufbar.

Optional⁶⁹:

- (6) Die betroffenen Personen sind gemäß den Informationspflichten der Art. 13 und 14 DSGVO über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren. Sie haben das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) und Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO).
- (7) Zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten werden angemessene technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, darunter:
- Implementierung von Benutzerkennungen und Passwörtern,
 - Protokollierung von Datenzugriffen,
 - Begrenzung des Datenzugriffs auf befugte Personen.
- (8) Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Die Löschung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.]

§ 24 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

⁶⁹ Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die datenschutzrechtlichen Ausführungen auf den Webseiten der Gemeinde die gesetzlichen Verpflichtungen hinreichend abbilden. Sofern dies der Fall ist, sind die optionalen Absätze 6 bis 8 obsolet.

§ 25
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am..... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung..... außer Kraft.